**Hinweise für die Vereinspauschale 2024 – Stand: 18.12.2023**

1. Den ausfüllbaren pdf-Antrag finden sie auf der Internetseite des Landkreises [www.rhoen-grabfeld.de](http://www.rhoen-grabfeld.de) 🡪 Verwaltung 🡪 Förderung 🡪 Sportförderung. Zudem finden Sie dort auch den Link zum digitalen Online-Antrag im Bayernportal. Für die digitale Antragstellung ist eine BayernID notwendig. **Die Antragsformulare der vergangenen Jahre dürfen nicht mehr verwendet werden.**
2. Antragsfrist ist der 01.03.2024, es handelt sich hier um eine Ausschlussfrist. Später gestellte Anträge und unvollständige Anträge dürfen nicht berücksichtigt werden. Wie bisher muss der unterschriebene Antrag vollständig bis spätestens 1. März entweder in der Kreisverwaltungsbehörde oder bei der Deutschen Post bzw. einem lizensierten Postdienstleiter (dokumentiert durch den Poststempel bzw. Einlieferungsbeleg) abgegeben worden sein, d. h. alle Angaben und Anlagen enthalten.
3. Es gilt weiterhin die ab 01.01.2023 neu in Kraft getretenen Sportförderrichtlinien mit folgenden Neuerungen:
* Mitglieder mit Behinderung, die der Verein zum Ende des dem Förderjahr vorangehenden Jahr (31.12.) bei einer für Belange des Behinderten- oder Rehabilitationssport anerkannten Dachorganisation oder bei einem Verband oder einer Anschlussorganisation mit gleicher Zweckrichtung gemeldet hat, werden zehnfach gewichtet. Dies ist bei der Antragstellung anzugeben.
* Die Mitgliedereinheiten eines Vereins werden nach dem **Mitgliederbestand** **berechnet, den der Verein der zuständigen Dachorganisation zum Ende des dem Förderjahr vorangehenden Jahres, also** **zum 31.12.2023** (und nicht mehr zum 01.01.2024) gemeldet hat. **Die Mitgliederzahlen müssen mit der Bestandserhebung der jeweiligen Dachorganisation (BLSV, BSSB, OSB oder BVS Bayern) übereinstimmen. Ein Ausdruck der Bestandserhebung der jeweiligen Dachorganisation ist dem Antrag beizufügen.**

**Sollten sich Abweichungen zwischen den im Antrag angegebenen Mitgliederzahlen und der Meldung des BLSV an die Kreisverwaltungsbehörde ergeben, wird die Kreisverwaltungsbehörde die Zahlen entsprechend der Meldung des BLSV übernehmen. Eine gesonderte Meldung an den Verein erfolgt nicht.**

* Die eingereichten Lizenzen müssen zum 01.01.2024 gültig sein und im Förderjahr im Sportbetrieb des Vereins eingesetzt werden. Gem. Pkt. 5.1.6.2 der neuen Sportförderrichtlinie können Lizenzen nicht geltend gemacht werden, wenn sie Voraussetzung für den Erwerb einer höherwertigen Lizenz waren (grundständige Lizenzen) und die höherwertige Lizenz im Förderjahr geltend gemacht werden soll. Sollte sich die Lizenz aufgrund einer Verlängerung zum Antragsstichtag beim Fachverband befinden, ist vom beantragten Verein ein entsprechendes Bestätigungsschreiben des Fachverbandes vorzulegen.
* Die Lizenzen müssen nicht mehr im Original vorgelegt werden, sondern können digital oder in Kopie übermittelt werden. Eine zusätzliche Erklärung (bisher: Erklärung zur Einreichung von Lizenzen) ist nicht mehr erforderlich.
* Lediglich bei der Aufteilung einer Lizenz auf zwei Vereine ist die Erklärung zur Teilung von Lizenzen vorzulegen.
1. Lizenzen können höchstens bei zwei Vereinen berücksichtigt werden. Die Teilung muss auf der „Erklärung zur Einreichung von Lizenzen“ angegeben werden und wird dann bei beiden Vereinen je zur Hälfte angerechnet. Falls ein Übungsleiter bei einem weiteren Verein tätig ist, muss dieser sowohl auf Seite 3 wie auch auf Seite 4 des Antrages (Übungsleiter in weiteren Vereinen) eingetragen werden.
2. Lizenzen sind berücksichtigungsfähig, wenn sie in der vom Bayer. Staatsministerium jährlich veröffentlichten abschließenden Liste enthalten sind und im Förderjahr (2024) im Sportbetrieb des jeweiligen Vereins eingesetzt werden sollen. Die Gewichtung der Lizenzen ergibt sich aus den Punktwerten in den Listen. Die Liste für das Jahr 2024 liegt noch nicht vor. Sobald diese veröffentlicht wurde, finden Sie die Liste mit den anerkannten Lizenzen auf unserer Webseite unter [www.rhoen-grabfeld.de](http://www.rhoen-grabfeld.de) 🡪 Verwaltung🡪 Förderung 🡪 Sportförderung.
3. Bei Lizenzen, die außerhalb Bayerns (z. B. Hessen oder Thüringen) ausgestellt oder verlängert wurden bzw. Lizenzen, die bei der Bundeswehr erworben wurden, muss beim BLSV (Herr Settles – Benjamin.Settles@blsv.de) bzw. dem Bayer. Fußballverband (Fr. Hein – franziskahein@bfv.de) angefragt werden, ob diese im Rahmen der Vereinspauschale förderfähig sind. Häufig werden DFB-Fußballtrainerscheine vorgelegt, die außerhalb Bayerns erworben wurden; diese müssen erst beim BFV in eine förderfähige Lizenz umgeschrieben werden. Zweitschriften für verlorengegangene Lizenzen müssen beim BLSV/BFV beantragt werden; diese werden erst nach Eingang einer Bearbeitungsgebühr ausgestellt.
4. Als Alternative zur Liste „B. Ausgebildete Trainings- und Übungsleiter, die im Sportbetrieb eingesetzt werden sollen“ (Seite 3 des Förderantrags), kann auch eine Excel-Liste mit den geforderten Angaben eingereicht werden. Diese Excel-Liste sollte zusätzlich, wenn möglich auch per E-Mail an die zuständige Sachbearbeiterin (elisabeth.glueckert@rhoen-grabfeld.de) gesendet werden.
5. Aktuell sind geringfügige Anpassungen an der Sportförderrichtlinie, mit Auswirkungen auf wenige Vereine, geplant. Sobald diese bekannt gemacht wurden (vrstl. im Frühjahr 2024) werden wir Sie darüber informieren.
6. Der Vereinsvorsitzende trägt die Verantwortung für die Richtigkeit der Antragsangaben.